



Universität St.Gallen

Institut für Law and Economics

Forum für Steuerrecht

Aus dem Inhalt

Peter Hongler/
Christoph Domke

Methodisches zur Mindeststeuer

Rechtsanwendung und Auslegung der Mindestbesteuerungsverordnung
mittels Pillar-2-Dokumenten

Marc Vogelsang

Transaktionen mit eigenen Beteiligungsrechten

Der goldene Apfel der Zwietracht im Steuer- und Gesellschaftsrecht

Susanne Schreiber/
Aron Liechti

Pillar Two-Vertragsklauseln in M&A-Transaktionen

Praktische Ansatzpunkte für Unternehmenskäufe und -verkäufe
unter Berücksichtigung der OECD-Mindestbesteuerung

Stefan Oesterhelt/
Andrea Opel

Rechtsprechung 2025/2

Henk Fenners/
Heinz Baumgartner/
Pascal Duss

Gesetzgebungs-Agenda 2025/2

2025/2

Impressum

Forum für Steuerrecht

Publikation des Instituts für Law and Economics (ILE-HSG)

Abkürzungsvorschlag

FStR

ISSN 1424-9855

Herausgeber und Verlag

Institut für Law and Economics
an der Universität St.Gallen, Varnbuelstrasse 19, CH-9000 St.Gallen
Telefon: +41 (0)71 224 25 20
E-Mail: fstr-ile@unisg.ch
Website: <https://ile.unisg.ch>

Redaktion

Leitung: Prof. Dr. Peter Hongler (peter.hongler@unisg.ch)
Stellvertretung: Dr. iur. Tabea Lorenz
Unternehmenssteuer: Prof. Dr. iur. et lic. rer. pol. Raoul Stocker
Einkommenssteuer: MLaw Fabienne Limacher, LL.M.
Umsatzsteuer und Verkehrssteuern: Dr. oec. publ. Ivo P. Baumgartner
Internationales Steuerrecht: Prof. Dr. iur. Pascal Hinny und
Prof. Dr. Peter Hongler
Aus der Rechtsprechung: lic. iur. Stefan Oesterhelt, LL.M.
Gesetzgebungs-Agenda: Dr. iur. Henk Fenners
Produktionsleitung: Ladislava Metzger (ladislava.metzger@unisg.ch;
Telefon: +41 (0)71 224 25 20)

Manuskripte und Rezensionsexemplare

Bitte an den Verlag oder elektronisch an peter.hongler@unisg.ch

Lektorat

Dr. rer. oec. Nicole Pohl

Korrektorat

René Sieber

Erscheinungsweise

Pro Jahr erscheinen vier Hefte; Erscheinungsdaten sind jeweils der
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

Bezugspreis

Jahres-Abonnement: CHF 424.40 (Studierende und Steuerexperten in
Ausbildung: 50 % Rabatt für Neu-Abonnemente); Mehrfach-Abonne-
mente: Auskunft beim Verlag. In diesen Preisen sind der Jahresordner
sowie die Mehrwertsteuer enthalten. Es werden die effektiven Versand-
kosten verrechnet.

Die Rechnungsstellung für Jahres-Abonnemente erfolgt jeweils am
Jahresanfang.

Bestellungen

Beim Verlag

Abbestellungen

Schriftlich beim Verlag bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende

Herstellung

Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, Gossau

Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und
Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechts-
gesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger
schriftlicher Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Ein-
speicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder
anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur
als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.



Universität St.Gallen

Institut für Law and Economics

Forum für Steuerrecht

2025/2

Inhalt

	Artikel	
Peter Hongler/ Christoph Domke	Methodisches zur Mindeststeuer Rechtsanwendung und Auslegung der Mindestbesteuerungs- verordnung mittels Pillar-2-Dokumenten	89
Marc Vogelsang	Transaktionen mit eigenen Beteiligungsrechten Der goldene Apfel der Zwietracht im Steuer- und Gesellschaftsrecht	120
Susanne Schreiber/ Aron Liechti	Pillar Two-Vertragsklauseln in M&A-Transaktionen Praktische Ansatzpunkte für Unternehmenskäufe und -verkäufe unter Berücksichtigung der OECD-Mindestbesteuerung	142
	Aus der Rechtsprechung	
Stefan Oesterhelt/ Andrea Opel	Rechtsprechung 2025/2	158
	Gesetzgebungs-Agenda	
Henk Fenners/ Heinz Baumgartner/ Pascal Duss	Gesetzgebungs-Agenda 2025/2	188

Methodisches zur Mindeststeuer

Rechtsanwendung und Auslegung der Mindestbesteuerungsverordnung mittels Pillar-2-Dokumenten

Peter Hongler/Christoph Domke



Peter Hongler, Prof. Dr., dipl. Steuerexperte, Ordentlicher Professor für Steuerrecht an der Universität St.Gallen (HSG) und Direktor ILE-HSG



Christoph Domke, MLaw, Rechtsanwalt, Doktorand am Lehrstuhl für Steuerrecht an der Universität St.Gallen (HSG)

Der vorliegende Beitrag bietet eine problembezogene Übersicht zu Auslegungs- und Anwendungsfragen, welche die Art und Weise der schweizerischen Umsetzung der Mindeststeuer mit sich bringt. Aufgezeigt wird, wie insbesondere mit der Vielzahl an Publikationen der OECD zu Pillar 2 in der Rechtsanwendung umzugehen ist. Es wird dargelegt, in welcher Form und in welcher Version diese Dokumente in der Schweiz angewendet werden dürfen bzw. müssen.

Le présent article offre un aperçu des questions d'interprétation et d'application que soulève la mise en œuvre de l'impôt minimum en Suisse. Il montre en particulier comment traiter la multitude de publications de l'OCDE sur le pilier 2 dans l'application juridique. Il est expliqué sous quelle forme et dans quelle version ces documents peuvent ou doivent être appliqués en Suisse.

Inhalt

1	Einleitung	90	3.6	Zwischenfazit	104
2	Ausgangslage: Umsetzung der Mindeststeuer in der Schweiz	91	3.6.1	Isolierte Rechtsquellenqualifikation des anzuwendenden Dokuments	104
2.1	Timeline der (weiteren) Umsetzung der Mindestbesteuerung	91	3.6.2	Anschliessende Auslegung der Verweisungsnorm	105
2.2	Implementierung der GloBE Model Rules ins Schweizer Recht	91	4	Qualifikation der Pillar-2-Dokumente	106
3	Konzeptionelle Überlegungen zu den Rechtsquellen	92	4.1	Übersicht	106
3.1	Warum ist die Rechtsquellenqualifikation relevant?	93	4.2	Die rechtliche Qualifikation des «agreement» vom 8.10.2021.	107
3.2	Was ist ein völkerrechtlicher Vertrag?	94	4.3	Die rechtliche Qualifikation der Model Rules aus Sicht der Schweizer Rechtsordnung	108
3.2.1	Völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Begriff des völkerrechtlichen Vertrages	94	4.3.1	Übersicht	108
3.2.2	Konkret zur Auslegung des Rechtsbindungswillens	95	4.3.2	Welche Fassung ist anzuwenden?	108
3.2.2.1	Keine Ableitungen aus der fehlenden Unterzeichnung oder Ratifikation.	95	4.3.3	Welche Sprachfassung ist anzuwenden?	109
3.2.2.2	Ableitungen zum Rechtsbindungswillen aus dem landesrechtlichen Entscheidungsverfahren	96	4.4	Die rechtliche Qualifikation des GloBE-Kommentars	110
3.2.2.3	Ergänzende Ableitungen zum Rechtsbindungswillen aus der Publikation	96	4.4.1	Übersicht	110
3.3	Was sind rechtsverbindliche Akte internationaler Organisationen?	97	4.4.2	Welche Fassung ist anzuwenden?	111
3.4	Was ist Soft Law?	98	4.4.3	Welche Sprachfassung ist anzuwenden?	112
3.4.1	Vorliegend verwendetes Kriterium der Abgrenzung von Hard Law und Soft Law	99	4.5	Die rechtliche Qualifikation der Administrative Guidance	112
3.4.2	Kontextabhängige Definition von Soft Law als Auslegungsinstrument	99	4.5.1	Übersicht	112
3.5	Was sind Verweise des innerstaatlichen Rechts auf vorgefertigte Regelungen?	100	4.5.2	Welche Fassungen der Administrative Guidance sind anzuwenden?	114
3.5.1	Übersicht	100	4.6	Die rechtliche Qualifikation der Accounting Standards	114
3.5.2	Direkte Verweise in der Gesetzgebung sowie Anwendungsfälle indirekter Verweise für die Verwaltungspraxis	101	4.6.1	Übersicht	114
3.5.3	Anwendbare Fassungen	101	4.6.2	Welche Fassung ist anzuwenden?	114
3.5.3.1	Statischer oder dynamischer Verweis auf ausserstaatliche Regelwerke	101	4.6.3	Welche Sprachfassung der Accounting Standards ist anzuwenden?	115
3.5.3.2	Notwendigkeit der Abgrenzung statischer und dynamischer Verweise auf internationales Soft Law?	102	5	Zusammenfassung	115
3.5.3.3	Sprachfassungen und Publikationspflicht	103		Literatur.	116
				Materialien	118

1 Einleitung

Die Einführung der globalen Mindeststeuer in der Schweiz wird begleitet von der Publikation zahlreicher Dokumente durch die OECD oder durch OECD-nahe Institutionen wie das Inclusive Framework. Ziel dieses Beitrages ist es, aufzuzeigen, welche Publikationen in welcher Form und in welcher Version in der Schweiz anzuwenden sind. Hierzu sind zuerst theoretische Ausführungen zu den anwendbaren Rechtsquellen in der Schweiz

notwendig,¹ um im Anschluss in einer Art Fallstudie zu zeigen, welcher Fassung welcher Dokumente in der Schweiz welche Geltung zukommt.² Zuvor wird kurz aufgezeigt, wie die Mindeststeuer in der Schweiz bisher umgesetzt wurde.³

1 Vgl. Abschn. 3.

2 Vgl. Abschn. 4.

3 Vgl. Abschn. 2.

Transaktionen mit eigenen Beteiligungsrechten

Der goldene Apfel der Zwietracht im Steuer- und Gesellschaftsrecht

Marc Vogelsang



*Marc Vogelsang, Dr. iur.,
Rechtsanwalt, eidg. dipl.
Steuerexperte, Counsel,
Niederer Kraft Frey AG*

Es gibt wenige Bereiche, in denen Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Rechnungslegungsrecht derart eng verwoben sind wie beim Kauf und Verkauf von eigenen Beteiligungsrechten durch die Gesellschaft selbst. Der vorliegende Beitrag diskutiert die steuerliche und gesellschaftsrechtliche Behandlung solcher Transaktionen im Lichte des bundesgerichtlichen Paradigmenwechsels hin zur Teilliquidationsfiktion und behandelt unter anderem die Auswirkungen der Aktienrechtsrevision 2020.

Il existe peu de domaines où le droit fiscal, le droit des sociétés et le droit comptable sont aussi étroitement liés que dans le cadre de l'achat et de la vente de participations propres par la société elle-même. La présente contribution examine le traitement du point de vue du droit fiscal et du droit des sociétés de telles transactions à la lumière du changement de paradigme opéré par le Tribunal fédéral en faveur de la fiction de liquidation partielle et traite notamment des conséquences de la révision du droit de la société anonyme de 2020.

Inhalt

1 Einleitung 121

2 Gesellschafts- und rechnungslegungsrechtliche Aspekte 122

2.1 Ausgangspunkt 122

2.1.1 Zulässigkeit und Gefahren des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte 122

2.1.2 Erwerb eines Vermögenswertes versus Vornahme einer Teilliquidation. 123

2.2 Bestimmungen zum Erwerb eigener Beteiligungsrechte 124

2.2.1 Übersicht 124

2.2.2 Eigene Beteiligungsrechte iSv Art. 659 resp. 783 OR . . . 124

2.2.3 Höchstgrenzen für den Erwerb eigener Kapitalanteile . . 125

2.2.3.1 Aktiengesellschaften 125

2.2.3.2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung 126

2.2.4 Voraussetzung des «frei verwendbaren Eigenkapitals». 126

2.3 Erwerb durch eine kontrollierte Gesellschaft (Art. 659b OR). 126

2.4 Folgen der Verletzung von Art. 659 oder Art. 783 OR . . . 127

3 Steuerrechtliche Aspekte 128

3.1 Ebene der Gesellschaft 128

3.1.1 Kapitalsteuer 128

3.1.2 Gewinnsteuer 128

3.1.2.1 Auswirkungen des Leitentscheids vom 6.6.2024 . . . 128

3.1.2.2 Behandlung einer erfolgswirksamen Verbuchung . . 128

3.1.2.3 Behandlung eigener Anteile als Entschädigung in einer Fusion resp. Quasifusion 129

3.1.2.4 Beteiligungsermächtigung bei eigenen Anteilen . . . 130

3.1.3 Verrechnungssteuer. 130

3.1.3.1 Übersicht 130

3.1.3.2 Regelung in Art. 4a VStG 130

3.1.3.2.1 Grundlagen 130

3.1.3.2.2 Begriff der «Kapitalherabsetzung». 132

3.1.3.3 Zeitpunkt der Entstehung der Verrechnungssteuerforderung 132

3.1.3.4 Veränderung der Kapitaleinlagereserven 132

3.1.3.4.1 Rückkauf durch die Gesellschaft 132

3.1.3.4.2 Wiederbegebung durch die Gesellschaft. 133

3.1.3.5 Behandlung eigener Anteile bei Immigration und Emigration 133

3.1.3.6 Nachträglicher Eintritt der Liquidationsbesteuerung 133

3.2 Ebene der Drittveräusserer 134

3.2.1 Privatvermögen 134

3.2.2 Geschäftsvermögen 135

3.2.2.1 Grundlagen 135

3.2.2.2 Auswirkung des Leitentscheids vom 6.6.2024 135

3.3 Transaktionssteuern 135

3.3.1 Stempelabgaben 135

3.3.2 Mehrwertsteuer 136

3.3.2.1 Vorbemerkung 136

3.3.2.2 Ebene der Gesellschaft 136

3.3.2.2.1 Umsätze aus der Veräusserung eigener Beteiligungsrechte 136

3.3.2.2.2 Vorsteuern im Rahmen von Transaktionen mit eigenen Beteiligungsrechten 136

3.3.2.3 Ebene der Drittveräusserer 137

3.3.2.4 Vermittlung durch Dritte. 137

4 Anwendungsfälle 137

4.1 Überschreiten der Höchstgrenzen in Art. 659 resp. 783 OR ohne Erwerbstransaktion 137

4.1.1 Vorbemerkungen 137

4.1.2 Überschreitung infolge Änderungen in der Aktienrechtsrevision 138

4.2 Nicht drittvergleichskonforme Transaktionen mit eigenen Anteilen 138

4.2.1 Unentgeltlicher oder unterpreislicher Erwerb resp. überpreisliche Veräusserung 138

4.2.2 Überpreislicher Erwerb resp. unterpreisliche Wiederveräusserung 139

5 Schlussfazit 139

Literatur. 139

Materialien 141

1 Einleitung¹

In der griechischen Mythologie war die Thetis die schönste der Nereiden.² Aufgrund einer Prophezeiung heiratete sie jedoch keinen Gott, sondern den sterblichen Peleus.³ Als Peleus und Thetis zu ihrer Hochzeit luden, erhielt die Göttin der Zwietracht Eris keine Einladung.

Erbost darüber erschien Eris bei den Feierlichkeiten und warf einen goldenen Apfel (den «Zankapfel») mit der Widmung «τῇ καλλίστῃ» («der Schönsten») zwischen die Gäste. Umgehend brach Streit zwischen den Göttinnen Hera, Athene und Aphrodite aus, wem diese Ehre gebühre. Dieser erbitterte Disput und der Entscheid des Paris als Schiedsrichter zugunsten von Aphrodite waren in der Folge der Auslöser des Trojanischen Kriegs, des Niedergangs Trojas sowie der Irrfahrt des Odysseus.

Ein goldener Apfel der Zwietracht ist im Gesellschafts- und Steuerrecht der Erwerb und die Veräusserung eigener Anteile durch die emittierende Gesellschaft selbst. Solche Transaktionen können aus mannigfaltigen Gründen erfolgen, so etwa im Rahmen von Mitarbeiterbeteili-

1 Der Autor dankt Arbnor Sheholli, M.A. HSG in Accounting and Finance, sowie Andreas Wartmann, MLaw, MAS FH in MWST/VAT, LL.M. VAT, für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

2 Nereiden sind Meeresnympfen und unsterbliche Töchter des Nereus, vgl. HOMER, Ilias, 8. oder 7. Jh. v. Chr., Achtzehnter Gesang, Verse 38 bis 53.

3 Vgl. hier und im Folgenden HYGINUS GAIUS IULIUS, Genealogiae, §§ 54 und 92; APOLLODOR, Bibliothek, 1. Jh. n. Chr., § 3.13.5.

Pillar Two-Vertragsklauseln in M&A-Transaktionen

Praktische Ansatzpunkte für Unternehmenskäufe und -verkäufe unter Berücksichtigung der OECD-Mindestbesteuerung

Susanne Schreiber/Aron Liechti



Susanne Schreiber, dipl. Steuerexpertin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin, Partnerin bei Bär & Karrer AG



Aron Liechti, dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt, Associate bei Bär & Karrer AG

Die OECD-Mindeststeuer basiert auf neuartigen Besteuerungsregeln, die dazu führen können, dass Gesellschaften für andere Gruppengesellschaften im gleichen Land oder auch grenzüberschreitend Ergänzungssteuern deklarieren und zahlen müssen. Der vorliegende Beitrag soll Problemfelder der OECD-Mindeststeuer in M&A-Transaktionen aufgreifen und Steuerpflichtigen und Steuerberatern praktische Lösungsvorschläge für die vertragliche Umsetzung aufzeigen. Dazu werden die OECD-Bestimmungen jeweils aus Käufer- und Verkäuferpersicht behandelt und in spezifischen SPA-Steuerklauseln abgebildet.

L'impôt minimum de l'OCDE repose sur de nouvelles règles fiscales qui peuvent conduire les sociétés à déclarer et à payer des impôts supplémentaires pour d'autres sociétés du groupe dans le même pays ou à l'étranger. La présente contribution aborde les problèmes liés à l'impôt minimum de l'OCDE dans les opérations de fusion-acquisition et propose des solutions pratiques aux contribuables et aux conseillers fiscaux pour la mise en œuvre contractuelle. À cette fin, les dispositions de l'OCDE sont examinées du point de vue de l'acheteur et du vendeur et reproduites dans des clauses fiscales spécifiques du SPA.

Inhalt

1	Einleitung	143	3	Besonderheiten bei verschiedenen Fallkonstellationen	155
2	Typische SPA-Steuerklauseln	144	3.1	Fallkonstellation 1: Verkauf einer Pillar Two-Gesellschaft an eine Pillar Two-Gesellschaft	155
2.1	Allgemeine SPA-Steuerklauseln	144	3.2	Fallkonstellation 2: Verkauf einer Pillar Two-Gesellschaft an eine Nicht-Pillar Two-Gesellschaft	155
2.2	Besonderheiten bei Pillar Two-SPA-Steuerklauseln	144	3.3	Fallkonstellation 3: Verkauf einer Nicht-Pillar Two-Gesellschaft an eine Pillar Two-Gesellschaft	156
2.2.1	Definitions	144	4	Zusammenfassung	156
2.2.2	Representations	146		Literatur	156
2.2.3	Covenants	150		Materialien	157
2.2.4	Indemnities	150			
2.2.5	Cooperation and Proceedings	153			
2.2.6	Confidentiality	154			

1 Einleitung

Mit der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung (Pillar Two) in aktuell über 50 Ländern stellen sich für Steuerpflichtige und Steuerberater zahlreiche neue Fragen, die u. a. auch bei Unternehmenstransaktionen berücksichtigt werden müssen. Ein typisches Beratungsfeld bei M&A-Transaktionen ist die Vertragsgestaltung und Allokation historischer (und teilweise auch zukünftiger) Steuererrisiken. Während sich vor Inkrafttreten der GloBE-Mustervorschriften gewisse Standards herausgebildet haben, die selbstverständlich je nach Jurisdiktion (z. B. Common-Law- oder Civil-Law-Staaten) unterschiedlich ausgeprägt sind, müssen diese nun unter Berücksichtigung von *Pillar Two*-Themen neu erarbeitet werden.

Der nachfolgende Artikel¹ soll hierzu einen Beitrag leisten, selbstverständlich nicht im Sinne von abschliessenden, umfassenden Musterklauseln, sondern mit Beispielen aus der Vertragspraxis im Wissen, dass sich diese Musterklauseln in den nächsten Jahren noch weiter entwickeln werden. Der Fokus liegt nachfolgend auf Share Deals, d. h. auf der Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Auf technische Fragestellungen wird nur, soweit dies für das Verständnis nötig ist, eingegangen und im Übrigen auf weiterführende Literatur verwiesen. Der Schwerpunkt liegt auf der Frage, welche *Pillar Two*-Themen auf welche Weise vertraglich zwischen (unabhängigen) Vertragsparteien abzubilden sind, um zum einen den Compliance-Anforderungen gerecht zu werden, zum anderen aber auch Risiken und Mehrsteuern im Rahmen des Gesamt-Transaktionskonzepts zuzuordnen. Die Umsetzung der *Pillar Two*-Regeln erfolgt, wenn auch im (engen) Rahmen der GloBE-Mustervorschriften,

länderspezifisch,² so dass die nachfolgenden Ausführungen – abgesehen von den Ausführungen zu den GloBE-Mustervorschriften – nur allgemeiner Natur sein können und für die jeweils betroffenen Staaten validiert werden müssen (insbesondere im Hinblick auf lokale Haftungs- und Compliance- oder Steuerallokationsregelungen).

SPAs (Share Purchase Agreements) mit Closing Accounts entsprechen grundsätzlich dem in Art. 6.2.1 Bst. a GloBE-Mustervorschriften vorgesehenen Konzept zu Constituent Entities, welche eine MNE Group verlassen oder in eine MNE Group eintreten. Hier stimmen die Dekonsolidierungs-/Konsolidierungszeitpunkte für *Pillar Two*-Zwecke und der Closing-Zeitpunkt für die Allokation von Gewinnen und Risiken der Zielgesellschaften grundsätzlich überein. Weitergehende Abgrenzungsfragen ergeben sich in SPAs mit Locked Box Accounts,³ weshalb im Folgenden primär Locked Box Accounts Deals beleuchtet werden.

Für sämtliche Fallkonstellationen wird von folgendem Beispielsfall ausgegangen:

Die A-Gruppe verkauft den international tätigen B-Subkonzern mit der B HoldCo als Top-Holding an die C-Gruppe. Die Anteile an der B HoldCo samt Tochtergesellschaften werden mit Wirkung zum 1.1.2025 (Locked Box Date: 31.12.2024) am 10.4.2025 verkauft (Signing) und der Vollzug des Verkaufs (Closing; zivilrechtliche Übertragung der Aktien) erfolgt am 30.6.2025.

1 Die verwendete Terminologie stützt sich auf die GloBE-Mustervorschriften.

2 So auch SCHERR, Pillar 2 und M&A, 546 mit Verweis auf das deutsche Mindeststeuergesetz (MinStG).

3 Vgl. SCHERR, Pillar 2 und M&A, 552 zur Unterscheidung von Locked Box Accounts und Closing Accounts bei Pillar Two.

Aus der Rechtsprechung

Rechtsprechung 2025/2

Stefan Oesterhelt/Andrea Opel



*Stefan Oesterhelt, LL.M.,
Rechtsanwalt, dipl. Steuer-
experte, Partner bei Hom-
burger AG, Zürich*



*Andrea Opel, Prof. Dr. iur.,
Ordinaria für Steuerrecht an
der Universität Luzern*

Inhalt

1	BGer vom 19.2.2025 (Schwankungsreserve gemäss Art. 960b Abs. 2 OR)	159	5	BGer vom 4.2.2025 (Wohnsitz im internationalen Verhältnis)	170
1.1	Sachverhalt	159	5.1	Sachverhalt	170
1.2	Aus den Erwägungen	159	5.2	Aus den Erwägungen	171
1.3	Bemerkungen	159	5.3	Bemerkungen	171
2	BGer vom 11.12.2024 (Beteiligungsabzug bei Veräusserung von SICAV-Anteilen)	162	6	BGer vom 5.12.2024 (Anzeigepflicht bei vereinfachter Nachbesteuerung von Erben; Art. 153a DBG)	172
2.1	Sachverhalt	162	6.1	Sachverhalt	172
2.2	Aus den Erwägungen	162	6.2	Aus den Erwägungen	173
2.3	Bemerkungen	163	6.3	Bemerkungen	173
3	BVGer vom 6.12.2024 (Art. 20 Abs. 2 VStG; Meldeverfahren im Konzern)	164	7	BGer vom 16.12.2024 (Ausschliessliche Prozessführungsbefugnis des Willensvollstreckers für Erbschaftsschulden)	175
3.1	Sachverhalt	164	7.1	Sachverhalt	175
3.2	Aus den Erwägungen	165	7.2	Aus den Erwägungen	175
3.3	Bemerkungen	165	7.3	Bemerkungen	176
4	BGer vom 11.12.2024 (Zurechnung einer Beteiligung zum Privatvermögen eines Anwalts)	168	8	BGer vom 3.2.2025 (Beihilfe zur Hinterziehung der Verrechnungssteuer durch Steuerberater)	177
4.1	Sachverhalt	168	8.1	Sachverhalt	177
4.2	Aus den Erwägungen	168	8.2	Aus den Erwägungen	177
4.3	Bemerkungen	169	8.3	Bemerkungen	178

9	BGer vom 20.2.2025 (Ersatzwert für die Grundstücksgewinnsteuer im Kanton Genf bei Schenkung)	179	10	BGer vom 30.1.2025 (Verweigerung der Amtshilfe an Russland; ordre public)	181
9.1	Sachverhalt	179	10.1	Sachverhalt	181
9.2	Aus den Erwägungen	179	10.2	Aus den Erwägungen	181
9.3	Bemerkungen	179	10.3	Bemerkungen	182
				Literatur	185
				Materialien	186

1 BGer vom 19.2.2025¹ (Schwankungsreserve gemäss Art. 960b Abs. 2 OR)

1.1 Sachverhalt

Die A. AG bilanzierte im Rahmen der Jahresrechnung 2019 ihre Wertschriften – wie schon in den Vorjahren – nach Art. 960b Abs. 1 OR zum Marktpreis am Bilanzstichtag. Für das Jahr 2019 resultierte daraus ein Kursgewinn von CHF 560 823. Zugleich erhöhte die A. AG die bereits bestehende Wertschwankungsreserve um den gleichen Betrag von bisher CHF 1 087 227 auf CHF 1 648 049. Dadurch wurde der aus der Bewertung zum Marktwert am Stichtag resultierende Kursgewinn neutralisiert.

Das kantonale Steueramt Zürich rechnete in der Steuerperiode 2019 die gesamte Wertschwankungsreserve (d. h. nicht bloss deren Erhöhung im Jahr 2019) auf. Hiergegen setzte sich die A. AG zur Wehr. Das Verwaltungsgericht Zürich kam in der Folge zum Schluss, dass die Aufrechnung der Schwankungsreserve für die im Jahr 2019 vorgenommene Erhöhung (nicht aber die Aufrechnung der gesamten Schwankungsreserve) richtig war. Hiergegen erhob die A. AG – nicht aber das Steueramt Zürich – Beschwerde beim Bundesgericht.

1.2 Aus den Erwägungen

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, auch Verlustrisiken auf Wertschriften durch die steuerwirksame Bildung von Wertberichtigungen bzw. sog. Wertschwankungsreserven Rechnung zu tragen.² Diese Auslegung von Art. 63 Abs. 1 lit. a DBG rechtfertigt sich zumal deshalb, weil es auch bei der Bildung dieser «Rückstellungen» darum gehen muss, die Vermögenslage des Unternehmens zutreffend darzustellen. Die Möglichkeit einer Rückstellungsbildung für die mit Wertschriften als Teil des Umlaufvermögens verbundenen Verlustrisiken bedeutet indessen nicht, dass damit das allgemeine Risiko künftiger Kursschwankungen, d. h. die generelle Volatilität von Wertschriften, zur steuerwirksamen Bildung von Rückstellungen berechtigigen würde. Drohende zukünftige Kursverluste sind vielmehr zukünftige Ereignisse, die am Bilanzstichtag noch nicht bestehen und daher auch nicht zu einer Rückstellung berechtigigen.³

Anders kann es sich allenfalls dann verhalten, wenn aufgrund rechtlicher oder triftiger kaufmännischer Gründe ein kurzfristiger Verkauf nicht möglich ist. Ebenso scheint es nicht ausgeschlossen (vergleichbar mit Preisschwankungen auf dem Warenlager), im abgelaufenen Geschäftsjahr eingetretenen und somit bekannten Kurschwankungen auf Wertschriftenbeständen eines Unternehmens durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung Rechnung zu tragen. Vorausgesetzt ist dabei indes stets, dass ein konkretes bzw. messbares Risiko benannt werden kann, damit nicht unter Hinweis auf allgemeine Risiken im Wirtschaftsleben die Bildung stiller Reserven steuerlich sanktioniert wird.

Somit hat das Verwaltungsgericht Zürich als Vorinstanz zu Recht die Aufrechnung der Schwankungsreserve für das Jahr 2019 geschützt. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius geht das Bundesgericht nicht auf die Frage ein, ob die bereits im Jahr 2019 bestehende Schwankungsreserve aufgerechnet werden müsste.

Somit hat das Verwaltungsgericht Zürich als Vorinstanz zu Recht die Aufrechnung der Schwankungsreserve für das Jahr 2019 geschützt. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius geht das Bundesgericht nicht auf die Frage ein, ob die bereits im Jahr 2019 bestehende Schwankungsreserve aufgerechnet werden müsste.

1.3 Bemerkungen

Mit dem vorliegenden, zur amtlichen Publikation bestimmten Leiterteil hat das Bundesgericht die in der steuerrechtlichen Literatur umstrittene Frage geklärt, ob gemäss Art. 960b Abs. 2 OR gebildete Schwankungsreserven für zum Marktpreis bewertete Wertschriften gewinnsteuerlich anerkannt werden können.

Bilanzierung von Wertschriften zum Marktpreis nach Art. 960b Abs. 1 OR

Gemäss Art. 960b Abs. 1 OR dürfen Wertschriften mit Börsenkurs in der Folgebewertung zum Marktpreis per

1 9C_625/2023 (zur amtlichen Publikation vorgesehen).

2 LOCHER, Art. 29 DBG N 29 ff.

3 Vgl. REICH/ZÜGER/BETSCHART, Art. 29 DBG N 33.

Gesetzgebungs-Agenda 2025/2

Dr. iur. Henk Fenners*/lic. iur. Heinz Baumgartner**/lic. iur. Pascal Duss***

Inhalt

1 Bund	189	2 Kantone	192
1.1 Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert»	189	2.1 Aargau	192
1.2 Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»	189	2.2 Basel-Landschaft	192
1.3 OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz, Inkraftsetzung der «Income Inclusion Rule»	189	2.3 Basel-Stadt	193
1.4 Schaffung der Möglichkeit von Einkäufen in die Säule 3a	189	2.4 Bern	193
1.5 Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung	190	2.5 Genf	194
1.6 Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften	190	2.6 Graubünden	194
1.7 Einführung der Individualbesteuerung	190	2.7 Jura	194
1.8 Erstreckung der Verlustverrechnung	191	2.8 Luzern	195
1.9 Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. Säule und der Säule 3a (Entlastungspaket 2027)	191	2.9 Nidwalden	195
1.10 In der Frühjahrssession 2025 behandelte Motionen und Initiativen	192	2.10 Thurgau	196
		2.11 Uri	196
		2.12 Wallis	196
		2.13 Zug	197
		2.14 Zürich	197
		3 International	198
		3.1 Übersicht	198
		3.2 Italien	198
		3.3 Simbabwe	198
		3.4 Globale Mindestbesteuerung	199
		3.5 AIA über Finanzkonten und Kryptowerte	199
		3.6 Modellwechsel beim FATCA-Abkommen	200

* Amtsleiter-Stellvertreter und Leiter Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Leiter bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

Abonnement

Ausfüllen und senden an:

Institut für Law and Economics

Universität St.Gallen, Varnbuelstrasse 19, CH-9000 St.Gallen

Ich abonniere/wir abonnieren das Forum für Steuerrecht zum Preis von CHF 424.40 pro Jahr (Studierende und Steuerexperten in Ausbildung: 50 % Rabatt für Neu-Abonnemente), beginnend mit:

Ausgabe 2025/1 Ausgabe 20___/1

In diesem Preis sind der Jahresordner und die Mehrwertsteuer enthalten; Versandkosten werden mit dem effektiven Betrag in Rechnung gestellt.

Anzahl Abonnemente:

Name/Firma:

Adresse:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Datum:

Unterschrift:
